

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2026

Nr. 2026/1428

KR.Nr. A 0070/2026 (BJD)

Auftrag Fraktion SVP: KAPO von administrativen Aufgaben entlasten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, auszuarbeiten, wie die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können, damit die Polizei von administrativen Aufgaben wie der Einvernahme von Beschuldigten, Zeugen und Auskunftspersonen entlastet wird. Namentlich ist darzulegen, wie die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn - nach Eröffnung der Untersuchung - stärker in die Verantwortung gezogen werden kann, wie es die Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) im Grundsatz vorsieht, und welche Mehr- oder Minderkosten dies bewirken würde.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Stadt Solothurn belegt mit rund 270 Straftaten pro 1000 Einwohner und Einwohnerinnen einen unrühmlichen Spitzenplatz in der Schweiz. Auch Olten und Egerkingen gehören zu den sog. «nationalen Kriminalitäts-Hotspots». Der Kanton Solothurn weist die höchste Anzeigenbelastung pro Polizisten und Polizistinnen in der Schweiz auf, rangiert bei der Polizeidichte aber nur auf Platz 22.

Nach Art. 312 StPO gilt:

1. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken.
2. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen.

Dazu gehören auch Einvernahmen im Sinne von Absatz 2 dieser Bestimmung. Solche Einvernahmen belasten die Kantonspolizei sowohl zeitlich, fachlich wie auch personell. Angesichts komplexer Sachverhalte mit mehreren Tatbeteiligten und ihren Anwälten und Anwältinnen werden erhebliche Ressourcen der Polizei gebunden. Weil das Bundesrecht die sog. delegierte Einvernahme nur als fakultative Möglichkeit umschreibt, sollte von dieser Möglichkeit mit äusserster Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden.

In der Praxis werden jedoch viele Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei abgeschoben. Dies führt bei der Polizei zu erheblichem Aufwand, wodurch wiederum personelle Ressourcen der Polizei gebunden werden. Würde die Polizei von administrativen Aufgaben entlastet, könnte bereits mit den bestehenden personellen Ressourcen die Polizeipräsenz vor Ort ausgebaut werden.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

Der Auftrag insinuiert, das erstrebenswerte Ziel der Erhöhung der Polizeipräsenz im öffentlichen Raum könne durch Reduktion der polizeilichen Einvernahmehetätigkeit kostenneutral erreicht werden. Man müsse lediglich verhindern, dass viele Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei «abgeschoben» würden.

Wenn nicht nur die Polizei, sondern die gesamten kantonalen Strafbehörden in Betracht gezogen werden, erweist sich diese Annahme als offensichtlich falsch. Namentlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei der Polizei eingesparter Einvernahmeaufwand durch die mehrheitlich akademisch ausgebildeten Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft günstiger durchgeführt werden könnte.

Auf eine vertiefte Untersuchung dieser Problematik kann derzeit jedoch schon deshalb verzichtet werden, weil eine solche erst vor kurzem erfolgt ist. In den Jahren 2019 bis 2024 haben die Staatsanwaltschaft und die Polizei Kanton Solothurn ihre vielfältigen Schnittstellen in einem umfassenden und von einem externen Experten begleiteten Projekt sorgfältig untersucht. Einen Schwerpunkt dieses Projekts bildete ausdrücklich die Frage, welche Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft an die Kantonspolizei delegiert werden sollen bzw. können. Dabei orientierte man sich namentlich an einer ganzheitlichen Sicht im Interesse der Strafbehörden, dem Prinzip der stufengerechten Sachbearbeitung, möglichst hoher Effizienz und auch an den Kapazitäten der beiden Partnerorganisationen. So wurde gemeinsam eine relativ detaillierte Richtlinie erarbeitet, gleichzeitig aber auch festgehalten, dass im Einzelfall immer eine sachgerechte Lösung im Sinne einer effektiven und effizienten Fallbearbeitung anzustreben ist. Und schliesslich wurde auch klargestellt, dass die gesetzlich vorgesehene staatsanwaltliche Verfahrensführung nicht sakrosankt ist, sondern Anstände und Verständnisfragen, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben, gegenseitig aufgeworfen werden können und sollen. Staatsanwaltschaft und Polizei pflegen auf verschiedenen Ebenen einen regelmässigen Austausch und überprüfen ihre Schnittstellen laufend. Unter dem Strich konnte beim Abschluss des erwähnten Projekts festgestellt werden: «Aus der gesetzlich beschriebenen Aufteilung der Aufgaben im Vorverfahren ergibt sich eine sachgerechte Aufteilung der Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft. Die gestützt auf Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierten Einvernahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen etabliert. Dabei greift eine ganzheitliche Sicht im Interesse der Strafverfolgung. Im Bereich der weniger schweren Kriminalität wird durch die hauptsächlich polizeiliche Einvernahmehetätigkeit eine hohe Effizienz erreicht. Bei der Staatsanwaltschaft stehen damit die Ressourcen für die Einvernahmehetätigkeit bei schweren Fällen zur Verfügung (Art. 307 Abs. 2 Schweizerische Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Aus dem Projekt resultiert eine Ergänzung und Konkretisierung der bestehenden Weisung zur Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft. Die Zusammenarbeit ist entsprechend weiterzuführen» (vgl. RRB Nr. 2024/1102 vom 2. Juli 2024).

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission (JUKO)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Staatsanwaltschaft
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)